

B II Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen**Zu 1. Sektorale Wirtschaftsstruktur****Zu 1.1 Gewerbliche Wirtschaft****Zu 1.1.1 Bodenschätze**

Zu 1.1.1.1 Die Sicherung des Abbaus von Bodenschätzen liegt im öffentlichen Interesse. Dem wird sowohl im Raumordnungsgesetz (ROG) als auch im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) Rechnung getragen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG sollen für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Gemäß Art 2 Satz 9 BayLplG ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass den Erfordernissen der Aufsuchung und Gewinnung heimischer Rohstoffvorkommen Rechnung getragen wird. Zur Verwirklichung dieser Grundsätze der Raumordnung erteilt das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP der Regionalplanung den Auftrag, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs auszuweisen (LEP B II 1.1.1.1).

Die Industrieregion Mittelfranken verfügt über zahlreiche Rohstoffvorkommen von volkswirtschaftlicher Bedeutung (Sand/Quarzsand, Ton/Spezialton und Kalkstein/Dolomit), die für die regionale und überregionale Versorgung benötigt werden. Sie gehören zur Gruppe der Steine und Erden und werden aus oberflächennahen Lagerstätten im Tagebau gewonnen. Die Anlage der Tagebaue (Sandgruben u.a.) erfordert einen erheblichen Flächenbedarf, der häufig mit anderen Nutzungsansprüchen kollidiert. Dies gilt insbesondere für die Talräume der Region, die bereits durch Siedlungen und Verkehrswege stark belastet sind, die Bannwälder mit ihren umfangreichen Schutzfunktionen und die Nördliche Frankenalb mit ihren landschaftsökologischen Besonderheiten und ihrer bevorzugten Erholungsfunktion. Hier muss ein tragfähiger Interessenausgleich herbeigeführt werden.

Gemäß LEP B II 1.1.1 sind dabei folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen und ein sparsamer Verbrauch von Flächen sind anzustreben. Dies beinhaltet auch eine möglichst intensive und restlose Ausnutzung der Lagerstätten und eine mit den Qualitätsanforderungen des Verwendungszwecks abgestimmten Einsatz der Rohstoffe.
- Den Anforderungen an
 - die Verkehrsinfrastruktur, vor allem unter dem Gesichtspunkt kurzer Wege,
 - eine geordnete Siedlungsentwicklung
 - den Trinkwasser-, Boden- und Grundwasserschutz
 - den Schutz ökologisch besonders empfindlicher Landschaftsräumekommt besondere Bedeutung zu.

Die in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungen in der Entwicklung von Abbaukonzepten zeigen jedoch eine Vielzahl von Möglichkeiten, Rohstoffnutzung mit den Belangen von Natur und Landschaft verträglich zu verbinden.

Aufgrund der vielfältigen Probleme und Nutzungskonflikte ist es erforderlich, bei der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht nur den augenblicklichen Abbaubedarf für die Geltungsdauer des Regionalplanes zugrunde zu legen, sondern Gebiete auszuweisen, die den derzeitigen rechnerischen Bedarf übersteigen, um eine langfristige Zukunftssicherheit zu erreichen. Nur auf diese Weise ist es möglich, die notwendigen Voruntersuchungsmöglichkeiten auf spezielle Abbauwürdigkeiten offen zu halten, da für einen

künftigen wirtschaftlichen Abbau betriebsinterne Faktoren, Infrastruktur, regionale und überregionale Markt- und Konjunkturlage eine entscheidende Rolle spielen. Darüber hinaus wird dadurch der Grundstücksspekulation entgegengewirkt.

Aufgrund dieser Gesichtspunkte werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in folgender Größenordnung ausgewiesen (einschließlich Flächen mit Abbaugenehmigungen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete):

Vorranggebiete für

Quarzsand	rd. 524 ha
Spezialton	rd. 43 ha
Ton	rd. 184 ha
Kalkstein	rd. 254 ha
Dolomit	rd. 149 ha

Vorbehaltsgebiete für

Quarzsand	rd. 366 ha
Sand	rd. 75 ha
Spezialton	rd. 174 ha
Ton	rd. 27 ha
Kalkstein	rd. 16 ha

- Quarzsand (QS)/Sand (SD)

Nach Angaben des Bayer. Industrieverbandes Steine und Erden e.V., München, beläuft sich die Jahresproduktion Sand in der Region derzeit auf ca. 3,1 Mio t Sand und Kies. Die Jahresabbaufläche liegt bei ca. 17 ha. Insgesamt sind derzeit in der Region 42 Unternehmen mit dem Abbau von Kies und Sand befasst.

Der Abbau von Sand findet in der Region im wesentlichen in zwei geologischen Situationen statt. Der überwiegende Anteil wird in quartären Lockersanden ehemaliger und rezenter Flusstäler gewonnen. Diese Vorkommen sind in Zukunft nur noch in begrenztem Umfang für einen Rohstoffabbau nutzbar, zum einen wegen der regen Abbautätigkeit der letzten Jahrzehnte, vor allem aber auch wegen der begrenzten Verfügbarkeit aufgrund der zunehmenden Ansprüche der mit der Rohstoffgewinnung konkurrierenden Interessen.

Daher werden zur Deckung des Rohstoffbedarfes der Region in Zukunft verstärkt Sandsteine des Keupers für die Gewinnung von Sand und Kies herangezogen werden müssen. Die Sandsteine sollten vorzugsweise in möglichst wenig verfestigtem Zustand vorliegen. Nach den bisherigen Erfahrungen bestehen dabei die besten Aussichten im Mittleren, mancherorts auch im Oberen Burgsandstein. Für eine Sandgewinnung aus Coburger bzw. Blasensandstein ist vor Beginn eines Abbauvorhabens eine detaillierte Erkundung der geologischen Verhältnisse erforderlich. Die Gewinnung eines verkaufsfähigen Produktes aus diesen (Mürb-)Sandsteinen ist jedoch selbst bei guten geologischen Verhältnissen mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden als bei den quartären Talsanden. Zudem erfordert die äußerst variable Gesteinsausbildung deutlich intensivere Vorerkundungen sowie Flexibilität in der Abbauplanung und Betriebsführung. Der dadurch entstehende höhere Kostenaufwand lässt nur bei entsprechenden Rahmenbedingungen eine wirtschaftliche Gewinnung zu. Mangels Alternativen wird sich jedoch mittelfristig der Schwerpunkt der Abbautätigkeit auf die Gewinnung und Aufbereitung von Mürbsandsteinen verlagern. Entsprechende Ansätze sind im Anschluss an QS 21 auf dem Gebiet der Region Westmittelfranken (8) bereits vorhanden.

Folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffen ausschließlich den Abbau quartärer Lockersande: QS 2, QS 4, QS 5, QS 7, QS 9, QS 10, QS 13, QS 14, QS 16, QS 18, QS 19, QS 20, QS 23, QS 27, QS 28, SD 1, SD 2.

In einigen Gebieten sind quartäre Sande als geringmächtige Auflage auf oder randlich zu Mürbsandsteinen ausgebildet: QS 12, QS 17, QS 24, SD 3.

Ein überwiegender Abbau von Mürbsandsteinen betrifft die Gebiete QS 21 (Oberer und Mittlerer Burgsandstein), QS 15 (Coburger bzw. Blasensandstein)

Für die Gebiete QS 10, QS 12, QS 13 und QS 14 wurde im Rahmen der Regionalplanfortschreibung aufgrund der Lage innerhalb eines Natura 2000-Gebietes (DE 6533-471: Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“) und der Absicht hier ggf. Vorranggebiete für den Bodenschatzabbau auszuweisen, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Regionalplanebene durchgeführt.

Die im Gutachten vorgeschlagene Abgrenzung der Gebiete QS 10, QS 12 (a und b), QS 13 und QS 14 wurde in den aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans übernommen; bei QS 12 a wurde ein im nördlichen Anschluss befindlicher, bereits planfestgestellter Bereich (Planfeststellungsbeschluss vom 18.07.2007 für den Rahmenbetriebsplan „Neumühlschlag“; auch hier erfolgte eine FFH-Verträglichkeitsprüfung) ergänzt und stellt damit den Umgriff eines bereits verbindlichen Vorranggebietes dar (bislang QS 8).

Als Voraussetzung für konkrete Abbaumaßnahmen in den untersuchten Gebieten wurden vom Gutachter Vorkehrungen und Maßnahmen (Abbau in Abbaublocken von jeweils maximal 5 ha; zeitliche Begrenzung von Rodungsmaßnahmen auf den Zeitraum 01. Oktober – 31. Januar; unmittelbare Renaturierung vorübergehend in Anspruch genommener oder abgegrabener Flächen) formuliert.

Unabhängig davon ist auf Projektebene eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

Aufgrund der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen massiven Bedenken (insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht), hat sich der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken dazu entschlossen, die Gebiete QS 10, QS 12 b, QS 13 und QS 14 nicht als Vorranggebiete sondern als Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Quarzsand auszuweisen, da aufgrund verbleibender Fragestellungen zur FFH-Verträglichkeit auf Regionalplanebene die Möglichkeit einer Verbindlicherklärung der genannten Gebiete (als Vorranggebiete) in Frage gestellt wurde. Das Gebiet QS 12 a ist bereits im verbindlichen Regionalplan als Vorranggebiet enthalten - an dieser Festlegung wurde festgehalten.

Bei konkreten Abbauvorhaben innerhalb von QS 14 ist auf die An- und Abfahrtsituation ein besonderes Augenmerk zu legen; hier sind insbesondere die Möglichkeiten der An- und Abfahrt über den im Norden angrenzenden Autobahnparkplatz zu prüfen.

Bei dem Vorbehaltsgebiet QS 15 handelt es sich überwiegend um mürben Sandstein, der eine Rohstoffquelle auf mittel- bis längerfristige Sicht darstellt. Auf Projektebene ist eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

Für das Vorranggebiet QS 18 ist auf Projektebene aufgrund der Nähe zu einem Natura 2000-Gebiet eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

- Ton (TO)/Spezialton (St)

In der Region sind aufgrund der geologischen Rahmenbedingungen große Tonvorkommen ausgebildet. Diese befinden sich in verschiedenen Gesteinsformationen. Da jede Gesteinsschicht aufgrund der variablen Bildungsbedingungen in früheren geolo-

gischen Zeiträumen anders aufgebaut ist, haben auch die jeweiligen Tonvorkommen spezielle Verwendungszwecke. Um die Versorgung der weiterverarbeitenden Industrie mit Rohstoffen, die diese jeweils spezifischen Materialeigenschaften aufweisen auch in Zukunft gewährleisten zu können, wird mit der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete darauf geachtet, dass ausreichend Rohstoffsicherungsflächen vorhanden sind, die diesem natürlichen Gesteinsspektrum Rechnung tragen.

TO 1: Unmittelbar außerhalb der Region werden am östlichen Ortsrand von Oberniederndorf (R 8) Lehrbergsschichten abgebaut. Eine Erweiterung kann sinnvoll nur nach Nordosten geschehen, da in Richtung Nord/Nordwest eine sehr hohe Abraummächtigkeit durch den auflagernden Blasensandstein zu erwarten wäre.

TO 2: Hier befindet sich eine große Produktionsstätte für Dachziegel. Der benötigte Rohstoff wird fast ausschließlich mit den in der direkt angrenzenden Grube abgebauten Lehrbergsschichten gewonnen. Dieses Gebiet stellt somit eine unverzichtbare Grundvoraussetzung für den weiteren Betrieb des Werkes dar.

TO 3: Hier befindet sich der Standort des zweiten Erzeugers von Dachziegelprodukten in Langenzenn. Auch hier wird der weit überwiegende Anteil der benötigten Rohstoffe der direkt angrenzenden Grube entnommen. Dabei werden die Lehrbergsschichten von Blasensandstein überdeckt, der z.T. als Magerungsmittel verwendet werden kann. Der Rohstoffinhalt ist durch mehrere Bohrungen erkundet.

TO 4: Hier wurden ebenfalls Lehrbergsschichten abgebaut, die im direkt angrenzenden Werk im wesentlichen zu Klinkerprodukten verarbeitet wurden. Die Produktion wurde schon vor einigen Jahren eingestellt und die Grube stillgelegt. Eine Wiederaufnahme der Abbautätigkeit ist jedoch denkbar, da die Lehrbergsschichten hier bestimmte Eigenschaften besitzen, die in den anderen Vorranggebieten nicht erreicht werden.

TO 5: Hier wird im Anschluss an einen mittlerweile rekultivierten Mürlsandsteinabbau Feuerletten (Oberer Keuper) gewonnen. U.a. wird dieser Rohstoff als Deponieabdichtung verwendet.

TO 6: Hier wird sowohl der auflagernde quartäre Lösslehm als auch der darunter liegende Opalinuston (Dogger alpha) abgebaut. Früher wurden diese Rohstoffe direkt in der angrenzenden, mittlerweile stillgelegten Ziegelei verarbeitet. Heute werden sie für vielerlei Verwendungszwecke an mehrere weiterverarbeitende Betriebe verkauft (Ziegeleien, Zement-, Blähtonherstellung, Deponieabdichtung).

St 1, St 2: Hier werden Tone des Oberen Rhät (Oberer Keuper) abgebaut. Diese Tone weisen aufgrund ihres besonderen Mineralbestandes sehr spezielle Materialeigenschaften auf, wie z.B. eine sehr hohe Feuerfestigkeit. Einer Erweiterung der bestehenden Grube sind durch den OT Großbellhofen Grenzen gesetzt. In den Gebieten St 1 und St 2 (unter Überdeckung) sind Alternativstandorte mit entsprechendem Rohstoffinhalt gegeben.

St 3: Hier steht der liasische Amaltheenton an. Momentan wird dieser in der Region nicht mehr abgebaut. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass in näherer Zukunft wieder ein größerer Bedarf von Seiten der Ziegelindustrie an diesem Rohstoff besteht.

- Kalkstein (CA)/Dolomit (DO)

In der Nördlichen Frankenalb, im Landkreis Nürnberger Land befinden sich einige große Steinbrüche, in denen in bedeutendem Umfang für die unterschiedlichsten Zwecke Kalk- bzw. Dolomitstein abgebaut werden. Aufgrund der im Vergleich zu Kalksteinen für bestimmte Anwendungsgebiete (v.a. Frostschutz/Mineralbeton, Glasindustrie) deutlich höherwertigen Eigenschaften des Dolomitsteins, wird es als sinnvoll erachtet, diese Vorkommen in einer eigenen Gruppe (DO) zusammenzufassen. Steinbrüche sind aufgrund der aufwändigen Produktionsanlagen in besonderem Ma-

Be standortgebunden. Für eine Zukunftssicherung der gegenwärtigen Produktion ist somit die Ausweisung ausreichender Rohstoffsicherungsflächen im näheren Umfeld der bestehenden Abbaustellen unerlässlich. An der Ausbeutung der Vorranggebiete CA 1, CA 4, DO 1, DO 2 und DO 3 besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

Für die Vorranggebiete CA 1, CA 2, CA 4, DO 1 und DO 2 ist auf Projektebene aufgrund der Nähe zu einem Natura 2000-Gebiet eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

CA 1: Hier werden bankige Kalksteine des Malm beta bis gamma abgebaut. Aufgrund ihrer hohen chemischen Reinheit sind diese zur Herstellung von Düngekalk und als Rohstoff für die Glasindustrie geeignet. Daneben findet er als Zuschlag für die Beton- und Asphaltindustrie Verwendung. Ein Teil der Produktion wird zur Versorgung des regionalen Marktes mit Straßenbaustoffen genutzt. Der Bruch ist maximal 70 m hoch. Die Jahresförderung liegt unter 100.000 t.

CA 2, DO 2: Hier werden zwei momentan noch getrennte Steinbrüche betrieben. Im östlichen, etwa 70 m hohen Bruch werden Bankkalksteine des Malm beta bis gamma gewonnen (ca. 300.000 t/a), aus denen Straßenschotter und Mineralbeton gefertigt wird. Im westlichen Bruch werden die auflagernden Dolomitsteine (Malm delta, ca. 150.000 t/a) abgebaut. Zukünftig ist ebenfalls der Abbau der liegenden Kalksteine geplant. Aus dem hochwertigen Dolomitstein werden mit Hilfe einer Granulieranlage Düngemittel erzeugt.

CA 3, CA 5, DO 3: Im Tal des Ittlinger Baches an der Ittlinger Mühle werden in zwei bedeutenden Brüchen Bankkalksteine des Malm beta und gamma und untergeordnet die auflagernden dolomitischen Gesteine abgebaut. Die Bruchwände sind maximal 80 bzw. 100 m hoch. Die Jahresproduktion liegt bei 600.000 bzw. 800.000 t/a. Erzeugt wird überwiegend Splitt und Mineralbeton, der in den Raum Nürnberg-Fürth-Erlangen geliefert wird. Für zukünftige Erweiterungen gilt es deshalb ausreichend Rohstoffsicherungsflächen vorzusehen. Der kurz- bis mittelfristige Bedarf dürfte mit dem Vorranggebiet CA 2 abgedeckt sein. Zukünftig könnte im Bereich des Gebietes CA 5 ein Alternativstandort entstehen, der vorsorglich als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wird. Unmittelbar an das Gebiet CA 3 schließt das Gebiet DO 3 an. Hier stehen massige Dolomitsteine an, die in einem großen Steinbruch (max. 100 m hoch) mit einer Jahresfördermenge von etwa 500.000 t abgebaut werden. An der Sohle sind mittlerweile die liegenden Bankkalksteine des Malm beta bzw. gamma erreicht, die nun wie im Gebiet CA 3 ebenfalls mitgewonnen werden. Es wird überwiegend Mineralbeton und Splitt erzeugt, der aufgrund des hochwertigen Rohstoffs auch höheren Ansprüchen genügt und deshalb ein äußerst gefragtes Produkt darstellt. Der Baustoff Kies, den man früher vom Donautal über die A 9 in den Raum Nürnberg-Fürth-Erlangen transportieren musste, wurde durch die Rohstoffe dieses Abbaugbietes teilweise substituiert.

CA 4: Im Steinbruch Oberndorf werden Bankkalksteine des Malm beta, die zum Hangenden in massigere (Schwamm)kalke des Malm gamma übergehen, mit einer maximalen Wandhöhe von 45 m abgebaut. Richtung Nordosten ist zudem mit Dolomitstein zu rechnen. Die gegenwärtige Förderung liegt bei 200.000 t/a. Es ist jedoch beabsichtigt, die Produktion in dem neuen Schotter- und Splittwerk an diesem Standort zu konzentrieren und somit die Förderung zu steigern.

DO 1: Hier stehen Dolomitsteine (oberer Malm) von hoher chemischer Reinheit an. Diese werden seit Jahrzehnten in einem bis zu 100 m hohen Steinbruch abgebaut. Das Gestein stellt einen hochwertigen und unverzichtbaren Rohstoff für die Glasindustrie und die chemische Industrie dar. Für die Kuppel des Reichstagsgebäudes wurde u.a. dieses Material verwendet. Vergleichbar reines Gestein mit den geforderten Eigenschaften kann sonst nur im Ausland gewonnen werden. Um die Produktion mittelfristig zu sichern, ist es erforderlich, das Vorranggebiet DO 1 auszuweisen. Derzeit werden Detailuntersuchungen durchgeführt, die die Abgrenzung noch verändern können.

Als Vorranggebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen werden Rohstoffgebiete ausgewiesen, die zur Deckung des derzeitigen oder künftigen Bedarfs notwendig sind und in denen konkurrierende Nutzungsansprüche zurücktreten müssen. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist in Vorranggebieten nicht mehr erforderlich. Im Einzelfall gebotene Verwaltungsverfahren zur Erlangung der Abbaugenehmigungen nach dem Berg-, Bau-, Immissionsschutz-, Wasser- und Naturschutzrecht bleiben davon unberührt. Dabei ist eine Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 3 ROG und der betroffenen Öffentlichkeit sichergestellt.

Aufgrund des vorgegebenen Maßstabes der Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ ist eine parzellenscharfe Abgrenzung der Vorranggebiete im Rahmen der Regionalplanung nicht gegeben. Daher können sich innerhalb oder in den Randbereichen der Vorranggebiete kleinräumige Landschaftsstrukturen befinden, die aus naturschutzfachlichen Gründen erhaltenswert sind. Diese Bereiche gilt es, im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen und ggf. vom Abbau auszunehmen. Insbesondere gilt es auch, den Erfordernissen des Grundwasserschutzes und der Trinkwasserversorgung Rechnung zu tragen.

Unterhalts- und Ausbaumaßnahmen an bestehenden linearen Infrastruktureinrichtungen (z.B. Straßen- und Schienenverbindungen, Hochspannungs-, Gas-, Wasser- oder Telekommunikationsleitungen) sind in den ausgewiesenen Vorranggebieten für die Gewinnung von Bodenschätzen weiterhin möglich.

Als Vorbehaltsgebiete werden größere zusammenhängende Rohstoffgebiete ausgewiesen, in denen unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen ist. In der Regel handelt es sich um Vorkommen für einen mittelfristigen oder langfristigen Bedarf, dessen Umfang von der Entwicklung der Preise auf den Rohstoffmärkten abhängt. Aus Gründen der Versorgungssicherheit werden solche Flächen als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in einem Vorbehaltsgebiet wird in der Regel eine raumordnerische Überprüfung notwendig, wobei die landesplanerische Beurteilung die besondere Bedeutung der Gewinnung des Bodenschatzes gegenüber anderen Nutzungsansprüchen abzuwägen hat.

Soweit sich die in der Tekturkarte 6 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete zum Abbau von Bodenschätzen mit bestehenden Landschaftsschutzgebieten überschneiden, wird darauf hingewiesen, dass das besondere Gewicht der Gewinnung von Bodenschätzen bei den erforderlichen Einzelfallbeurteilungen die Entscheidung aufgrund der jeweiligen landschaftsschutzrechtlichen Vorschriften nicht vorweggenommen wird.

Nach Möglichkeit soll die Rekultivierung nach dem Abbau von Bodenschätzen in Vorbehaltsgebieten darauf abgestellt werden, die beeinträchtigten Schutzgüter wieder herzustellen und die bisherige Nutzung in Verbindung mit Maßnahmen zur Biotopentwicklung und für den Artenschutz anzustreben. Dies gilt insbesondere für Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung von Bodenschätzen, die sich mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten überlagern.

- Zu 1.1.1.2 Die Gewinnung der in der Region vorkommenden Bodenschätze erfolgt ausschließlich im Tagebau. Dadurch wird die Erdoberfläche völlig in Anspruch genommen. Neben der Sicherung liegen daher auch die Ordnung und die Koordinierung der Gewinnung von Bodenschätzen im öffentlichen Interesse, denn die durch den Abbau verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen so gering wie möglich gehalten werden. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten trägt in entscheidendem Maße dazu bei, dass der Abbau i.d.R. großflächig erfolgt und damit eine Konzentration der Abbaustellen erreicht wird. Einem kleinräumigen Abbau, der die Landschaft meist stärker beeinträchtigt und flächenintensiver ist, wird dadurch entgegengewirkt. Damit kann häufig auch eine größere Abbautiefe erreicht werden, die den Flächenanspruch zusätzlich vermindert.

Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kann ein Abbau von Bodenschätzen nicht generell ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn weitere, bisher nicht bekannte abbauwürdige Vorkommen entdeckt werden und abgebaut werden sollen. In solchen Fällen wird i.d.R. eine raumordnerische Überprüfung erforderlich. Da jedoch in erheblichem Maße Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen wurden, die die Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs in den kommenden Jahren sicherstellen, soll ein Abbau von Bodenschätzen vorzugsweise in diesen Gebieten realisiert werden. Soll ein Abbau außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete realisiert werden, ist das Erfordernis nachzuweisen.

In den Talauen des Flusssystemes Rednitz-Regnitz-Pegnitz soll ein Nassabbau ausgeschlossen werden, um kulturhistorisch bedeutsame Nasswiesen, naturnahe Erholungsräume und wertvolle Lebensräume zu erhalten. Durch die Zahl und Größenordnung der innerhalb der Region anderweitig zur Verfügung stehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Quarzsand ist es regionalplanerisch zu rechtfertigen die unwiederbringlichen Talauen des Flusssystemes Rednitz-Regnitz-Pegnitz von Nassabbauvorhaben freizuhalten.

Abbaustellen im Grundwasser sollen grundsätzlich nicht mit Fremdmaterial verfüllt werden (vgl. LEP B I 3.1.1.3). Damit schließt das LEP eine Wiederverfüllung zwar nicht völlig aus, Voraussetzung ist aber die Durchführung eines hydrogeologischen Gutachtens und die Verfüllung im Einklang mit dem Eckpunktepapier zur Verfüllung von Tagebauen und Gruben. Dieses inerte bzw. unbelastete Material ist erfahrungsgemäß meist nicht in ausreichender Menge verfügbar. Als Konsequenz muss bei Nassabbau die Hauptfolgefunktion Wasserfläche angestrebt werden. Umgekehrt ist bei anderer regionalplanerischer Folgefunktion als Wasserfläche oder wenn außerhalb eines Vorranggebietes durch ein Raumordnungsverfahren eine Wasserfläche als nicht raumverträglich eingestuft wird, ein Nassabbau künftig ausgeschlossen.

Zu 1.1.1.3 Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP B II 1.1.2) bestimmt, dass die Abbaugelände entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt einer Folgefunktion zugeführt werden. Der Regionalplanung wird hierbei die Aufgabe zugewiesen, für die Vorranggebiete Aussagen zur Folgefunktion zu treffen. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die abgebauten Gebiete nach Möglichkeit wieder in die ursprüngliche Nutzung, i.d.R. land- und forstwirtschaftliche Nutzung, zurückgeführt werden.

Um die Akzeptanz des Abbaus von Bodenschätzen zu erhöhen, ist es erforderlich, darauf hinzuwirken, dass nach Beendigung des Abbaus möglichst eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht wird und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Geeignete Abbauflächen können für die Ergänzung der Biotopverbundsysteme zur Verfügung gestellt werden. Hier eignen sich z.B. eine Reihe von Sandabbaugebieten für die Einbeziehung in das Naturschutzprojekt SandAchse Franken. Soweit ein Abbau im Bannwald erfolgt, wird die Wiederbewaldung zwingend vorgeschrieben, soweit ein Abbau Wald im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen außerhalb des Bannwaldes in Anspruch nimmt, ist gemäß B IV 4.1 eine Ersatzaufforstung erforderlich.

Im Hinblick auf die erforderlichen Mengen sowie die Beschaffenheit des verwertbaren Materials ist es nicht immer möglich und teilweise auch nicht erwünscht, sämtliche Abgrabungen - insbesondere Nassbaggerungen - wieder zu verfüllen. Daher wurden, unter Berücksichtigung u.a. der Lage im Raum, der Zuordnung zu Siedlungs- und Erholungsbereichen sowie der Erschließungsmöglichkeit für einzelne Abbaugelände Folgefunktionen ausgewiesen, die von der ursprünglichen Nutzung abweichen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die vorgegebenen Folgefunktionen nur grundlegende Folgefunktionen im regionalplanerischen Maßstab darstellen, innerhalb derer auch kleinräumige Alternativen und Ergänzungen zur Hauptnutzung denkbar sind.

Zu 1.1.1.4 Die Gewinnung von Bodenschätzen erfolgt häufig in verkehrstechnisch wenig erschlossenen Räumen. Der Abtransport erfolgt dann meist zunächst über kommunale Straßen, deren Ausbaustand dem Schwerlastverkehr nur bedingt gewachsen ist. Diese Problematik wird bei fehlenden Ortsumgehungen weiter verschärft. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren ist daher besonderes Gewicht auf eine schonende Verkehrserschließung - möglichst ohne enge Ortsdurchfahrten - zu legen, die auch eventuell vorliegende Summenwirkungen gleichzeitig erfolgender Abbauvorhaben mit einschließt. Dies ist erforderlich, um dem Grundsatz der Raumordnung gerecht zu werden, die Bevölkerung durch dauerhaft wirksame Maßnahmen vor schädlichen Einflüssen durch Lärm und Erschütterungen zu schützen und darüber hinaus zu entlasten, in erster Linie durch Maßnahmen an den Lärmquellen selbst (vgl. LEP B V 6).